

INITIATIVE KULTURGUT MOBILITÄT E.V.

SATZUNG

DES VEREINS

Initiative Kulturgut Mobilität e.V.

§ 1

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die historische Aufarbeitung der „motorisierten Mobilität“ in jeder denkbaren Form. Der Verein strebt die Anerkennung historischer motorisierter Fortbewegungsmittel als Kulturgut an. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für Oldtimer, d.h. motorisierte Fahrzeuge jeder Art und Gattung, die mindestens 30 Jahre alt und von technisch historischem Interesse sind. Der Verein ist berechtigt, die Vereinsziele und ihre Bezüge zu Wissenschaft, Wirtschaft, Politik etc. mit allen zulässigen Mitteln national und international zu verfolgen und mit Organisationen jeder Art, die den Vereinszielen förderlich sein können, zusammen zu arbeiten.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Initiative Kulturgut Mobilität e.V.“

§ 3

Sitz

Sitz des Vereins ist Heidelberg.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Kommt kein 2/3 Beschluss zustande, so erfolgt keine Aufnahme.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Mitgliedern durch Tod.
- bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Liquidation.
- durch schriftlichen Austritt.
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den beabsichtigten Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Entscheidung, ein ordentliches Mitglied auszuschließen, ist dem betroffenen ordentlichen Mitglied schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes bekannt zu geben. Ist das ordentliche Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, so kann es innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Der Ausschluss bedarf dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder Bestätigung durch eine weitere Mitgliederversammlung. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

§ 5

Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Verein ideell oder finanziell fördern will. Die Ernennung zum Fördermitglied erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung durch Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand des Vereins. Mit der Ernennung zum Fördermitglied ist keine Stimmberechtigung verbunden.

Fördermitglieder sind berechtigt, als Gäste an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit der Vorstand dies beschließt.

Fördermitglieder erhalten auf Wunsch die Publikationen des Vereins, werden über Veranstaltungen des Vereins informiert und können an diesen teilnehmen. Die näheren Teilnahmebedingungen beschließt je nach Veranstaltungsart der Vorstand. Der Verein bemüht sich um die Vermittlung von Kontakten zum Erfahrungsaustausch zwischen den Fördermitgliedern untereinander sowie zu Außen-

stehenden, mit denen der Verein zur Erreichung seiner Ziele zusammenarbeitet. Auf Wunsch werden die Fördermitglieder in den Publikationen des Vereins vorgestellt. Nähere Bedingungen hierzu beschließt der Vorstand.

Die Fördermitgliedschaft endet unter denselben Voraussetzungen wie die ordentliche Mitgliedschaft. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Fördermitgliedern sowie für die abschließende Entscheidung über den Ausschluss genügt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sie sollen begründet werden. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen wie beim Ausschluss ordentlicher Mitglieder.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung der ordentlichen Mitglieder tritt einmal jährlich zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden.

Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung oder durch Einladung per Email die ordentlichen Mitglieder für die Mitgliederversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Gibt der Verein Publikationen heraus, so kann die Einladung im Rahmen dieser Publikationen erfolgen.

Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung in gleicher Form einberufen. Der Antrag muss mindestens einen Tagesordnungspunkt benennen. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 2 BGB.

Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden des Vereins, von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin oder, falls diese nicht anwesend oder nicht zur Versammlungsleitung bereit sind, von einem Versammlungsleiter / einer Versammlungsleiterin geleitet, den die Mitgliederversammlung wählt.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers / der Kassenprüferin entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Blockwahl und Blockentlastung sind zulässig, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für Einzelabstimmungen votiert.

Auf Antrag eines der anwesenden ordentlichen Mitglieder wird geheim abgestimmt bzw. gewählt. Abstimmungen im schriftlichen oder E-Mail-Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Mitglieder teilnehmen oder eine Abstimmungsfrist von 2 Wochen eingehalten wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder zwingend geltenden gesetzlichen Regelung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Außer in den Fällen des § 4 ist ein ordentliches Mitglied auch dann nicht stimmberechtigt, wenn über den Ausschluss dieses Mitglieds abgestimmt wird. Ist das betroffene ordentliche Mitglied jedoch anwesend, so ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist ein Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen, so bedeutet Einstimmigkeit Stimmgleichheit bei allen übrigen Mitgliedern.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten das vom Vorstand aufbewahrt wird. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen. Protokollführer ist der Schriftführer / die Schriftführerin des Vereins, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Protokollführer bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann Förderungsrichtlinien und Budgets für einzelne Förderprojekte beschließen.

§ 8

Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht mindestens aus einem/einer Vorsitzenden und einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zusammensetzung des Vorstandes und über die Aufgaben seiner Mitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt und entlastet. Blockwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Stehen bei Wahlen mehrere Personen zur Wahl und kann im ersten Wahlgang keine Person die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und einen Kassenprüfer / eine Kassenprüferin, der/die dem Vorstand nicht angehören darf.

§ 9

Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, bei der dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist und für die eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten ist.

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall durch eine/n Stellvertreter(in) einberufen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder oder im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, wobei bei erneuter Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/ihr erster Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen einer jeweils bestehenden Einzelvertretung.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit Aufgaben betrauen.

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer / von der Schriftführerin oder, im Verhinderungsfall, von einem anderen Vorstandsmitglied in einem Protokoll aufzuzeichnen, das jeweils vom Vorstand zu verwahren ist. Vorstandsbeschlüsse werden vom/von der Vorsitzenden unterzeichnet.

Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins im Rahmen einer ordnungsgemäßen nachvollziehbaren Buchführung und legt dem/der Kassenprüfer(in), der Mitgliederversammlung sowie auf Verlangen dem/der Vorsitzenden schriftlich Rechenschaft über die Kasse (u. a. Einnahme, Ausgaben, Vermögen) ab. Die Mitgliederversammlung kann diese Aufgabe auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

Der Vorstand entscheidet über Ausgaben zur Förderung des Vereinsziels bis zu einer Höhe von € 5.000,00. Ohne Obergrenze entscheidet der Vorstand über Ausgaben zur Förderung des Vereinszwecks, wenn und soweit sich diese im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung festgelegten Budgets halten.

Übersteigt eine Ausgabe den Betrag von € 5.000,00 oder handelt es sich um eine Ausgabe, die ein von der Mitgliederversammlung beschlossenes Budget übersteigt, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung, zu der mit einer Frist von zwei Wochen durch den/die Vorsitzende(n) oder durch den/die Stellvertreter(in) einzuladen ist. Bei Stimmengleichzeit in der Mitgliederversammlung entscheidet in einer zweiten Abstimmung die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern und von den Fördermitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Beitrag ermäßigt sich im Eintrittsjahr, wenn der Eintritt/die Ernennung im zweiten Halbjahr erfolgt, auf die Hälfte des jährlichen Beitrages, jeweils bezogen auf das Geschäftsjahr des Vereins.

Der Beitrag ist im Jahr des Beitritts innerhalb von vier Wochen nach dem Beitritt, im Übrigen bis zum 31.01. eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Die Mitgliederversammlung kann für die ordentlichen Mitglieder unter Berücksichtigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein auch Sonderbeiträge beschließen.

§ 11

Stimmrechte in der Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragungen durch Vollmacht o.ä. sind nicht zulässig.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.2007.

§ 13

Verwendung von Mitteln des Vereins

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins keine Rückzahlung ihrer bisher geleisteten Beiträge und haben keinen Anspruch auf anteilige Übertragung des Vereinsvermögens. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.

Der Verein kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, beträgt vier Wochen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für

Verkehr mit der Auflage, das Vereinsvermögen vollständig für die bisherigen Ziele des Vereins gemeinnützig und steuerbegünstigt zu verwenden.

.....
Ort, Datum

Harald Baier

Renate Baier

Mario De Rosa

Michael Eckert

Kirsten Göhr

Wolfgang Köhler

Ralf Ziegler